

**Zeitschrift:** Wissen und Leben  
**Herausgeber:** Neue Helvetische Gesellschaft  
**Band:** 23 (1920-1921)

**Artikel:** Bryce über die schweizerische Demokratie  
**Autor:** Honegger, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-749765>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# BRYCE ÜBER DIE SCHWEIZERISCHE DEMOKRATIE

James Bryce, bekannter unter dem Namen Viscount Bryce, gleichzeitig Jurist, Historiker, Philosoph und Staatsmann, ist einer jener ehrwürdigen Gestalten des englischen Liberalismus, die, wie ein Cobden, ein Bright, ein Mill, ein Gladstone, ein Morley und Andere, die besten Kräfte ihres Lebens, sei es als Politiker, sei es als Gelehrter, oder als beides zugleich, in den Dienst des Kampfes für die politische oder wirtschaftliche Freiheit der Völker gestellt haben. — Bryce hat während vierzig Jahren aktiv an der Politik seines Landes teilgenommen als Mitglied der Legislative und auch in Kabinetten. Er ist Verfasser einer Anzahl bedeutender Werke, unter anderem des „*American Commonwealth*“, anerkanntermaßen eine der besten Abhandlungen über das amerikanische Staatswesen. — Er tritt nunmehr mit einem neuen, großangelegten Werk über „*Modern Democracies*“ vor die Öffentlichkeit;<sup>1)</sup> ein Werk, dem eine gigantische Arbeitsleistung zugrunde liegt und das uns eine kühne Synthese über dieses hochbedeutsame Problem der modernen demokratischen Staatsverfassungen bietet. Gewiss hätten wenige Männer in der Welt eine so reiche Erfahrung, ein so großes Wissen von Menschen und Dingen, und eine so hohe Gabe der philosophischen Durchdringung des Stoffs für ein solches Werk, das als ein Standartwerk über diesen Gegenstand gelten muss, mitgebracht, wie Bryce.

Wir wollen hier ausschließlich bei dem sehr ausführlichen Kapitel, das Bryce der *schweizerischen Demokratie* gewidmet hat (I. Bd. S. 367—507), etwas ausführlicher verweilen. Viscount Bryce hielt sich im Jahre 1905 und erneut im Jahre 1919 längere Zeit in unserem Lande auf. Er ist zweifellos einer der besten Kenner unserer Staatsverhältnisse und Staatseinrichtungen, und er pflegt, bzw. pflegte auch persönliche Beziehungen mit mehreren unserer bedeutendsten Staatsrechtler und Politiker. Was seinen Ausführungen über unser Staatswesen einen so besonderen Reiz und Wert verleiht, das sind einmal die ausgiebigen Vergleiche, die er, auf

---

<sup>1)</sup> *Modern Democracies* by James Bryce; in 2 volumes. Macmillan & Co. Ltd; London 1921; 50/- net.

Grund seiner umfassenden Kenntnisse mit andern modernen Demokratien, anstellt, und andererseits, wie schon erwähnt, die erhabene philosophische Einstellung dem ganzen Problem gegenüber. Diese Eigenschaften zeichnen die Ausführungen von Bryce etwa vor der sonst gewiss ebenfalls gediegenen und klar-anschaulichen Monographie von Alt-Nationalratspräsident Bonjour über *La démocratie suisse* (Lausanne 1919) aus, die sich zur Hauptsache eben mit einer bloßen Darstellung unserer wichtigsten demokratischen Einrichtungen begnügt, ohne tiefgreifende Betrachtungen und Vergleiche daran anzuknüpfen. — Bryce ist ein großer Verehrer der schweizerischen Demokratie. Er nimmt sich zwar ernstlich vor, unsere Staatsverhältnisse mit der nüchternen Brille des streng-wissenschaftlichen Forschers zu betrachten, und er übt auch Kritik, wo immer er glaubt, solche vorbringen zu müssen; aber diese Kritik ist doch überall sehr maßvoll ausgefallen, und bei alledem spürt man, dass Bryce stets auch das Herz mitsprechen lässt, wo er über die politischen Verhältnisse unseres Landes redet.

Die Schweiz ist, nach Bryce, unter allen eigentlichen Demokratien von heute, diejenige, die am meisten Anspruch hat, einer vertieften Betrachtung unterzogen zu werden. „Sie ist nicht nur die älteste, sondern auch die ausgeprägteste und die folgerichtigste aller europäischen Demokratien, und außerdem weist sie, als föderativer Staat, eine größere Vielgestaltigkeit von Institutionen, die auf demokratischen Prinzipien beruhen, auf, als irgend ein anderer Staat, eine größere Vielgestaltigkeit selbst als die V. S. A. und Australien.“ (In der Schweiz fehlt freilich das Frauenstimmrecht. Doch möchte ich mit Bryce bezweifeln, dass diese Institution die Kernfrage der Demokratie so grundsätzlich berührt, wie viele Leute glauben.)

Bryce beginnt seine Einzelbetrachtung der demokratischen Institutionen unseres Landes mit denen der *Gemeinden*. Er sagt: „Lokale Selbstverwaltung war ein grundlegender Faktor für den Aufbau der schweizerischen Demokratie; nicht nur, weil diese als Basis für den ganzen Oberbau dienten, sondern auch, weil die politische Schulung, die die Leute hier genießen, eine Hauptursache für den Erfolg ihrer republikanischen Einrichtungen ist. — Nirgends in Europa ist die örtliche Selbstverwaltung so weitgehend in den Händen des Volkes belassen worden, wie in der Schweiz.“ Es

gilt eben schon hier, was Bryce immer und immer wieder als die Hauptvoraussetzung einer gesunden Demokratie hinstellt: das unermüdliche Wirken und Walten der öffentlichen Meinung zur steten Beobachtung und Beaufsichtigung des Ganges der öffentlichen Angelegenheiten! So kommt beispielsweise den (großen) Gemeinderäten in der Schweiz im allgemeinen eine höhere Bedeutung zu, als in den meisten andern Ländern.

Weiter handelt Bryce von der demokratischen Verwaltung in den *Kantonen*. Er hätte hier vielleicht etwas nachdrücklicher darauf hinweisen können, dass die Kantone durch ihre oft so bedeutsame historische Vergangenheit und durch ihre dadurch bedingte weitgehende administrative Selbstherrlichkeit noch heute einer der wichtigsten Grundpfeiler der schweizerischen Gesamtdemokratie sind. Die kürzlich erschienene *Schweizergeschichte* von Gagliardi lässt uns beispielsweise diese Tatsache recht deutlich vor Augen treten. Von der relativen politischen Unbedeutendheit der englischen Grafschaften und der französischen Arrondissements nicht zu reden, so haftet, wie Bryce hervorhebt, auch den sonst ebenfalls sehr souveränen amerikanischen „Staaten“ mindestens ein wenig demokratischer Zug an: nämlich die hohe Rolle, die den „governors“ dort zukommt. „Die Schweizer haben die Macht des einzelnen Regierungsbeamten auf ein Minimum herabgesetzt; hier ist kein Mann, der mit einer Vetomacht ausgerüstet wäre.“ — Bryces Ausführungen über die kantonalen Verwaltungen sind etwas knapp ausgefallen. Er hebt noch die Niedrigkeit der Gehälter der Großratsmitglieder hervor, spricht sich im allgemeinen günstig über die direkte Volkswahl der kantonalen Exekutive aus, sehr unbestimmt jedoch über den Erfolg des Proporzsystems.

Am meisten interessiert uns gegebenerweise Bryces Urteil über die politischen Institutionen des *Bundes*. Hören wir, welchen Eindruck eine Tagung der eidgenössischen Räte auf Bryce macht: „Die schweizerische Legislative ist die geschäftsmäßigste gesetzgebende Behörde der Welt; ruhig, sachlich geht sie ihren Obliegenheiten nach und denkt dabei an nicht viel anderes“. Und weiter: „Es herrscht ausgezeichnete Ordnung; Obstruktion ist unbekannt und Parteiduelle (separations) sind weit seltener als im britischen Parlament oder im Kongress. Ein französischer Parlamentarier würde die Verhandlungen eher eintönig finden, gerade

weil so wenig auf Rhetorik gehalten wird, weil alles so geschäftsmäßig vor sich geht, weil die einzelnen Redner viel eher darüber nachdenken, was sie sagen wollen, als darüber, wie es zu sagen“ (oft gewiss mehr der Not gehorchend als dem eigenen Triebe; die schweizerische Schwerfälligkeit ist keine Tugend!). Bryce fährt fort: „In der schweizerischen Legislative findet die Postenstreberei (the strife of office), welche man stets im Hintergrund der Debatten bei den Zusammenkünften in England, Frankreich und in andern parlamentarischen Ländern findet, wenig Raum“ (immerhin werden auch in unserm Parlament noch gerade genug Reden zum Fenster hinaus gesprochen!). Bryce äußert sich noch weiter ziemlich ausführlich über diesen Gegenstand; er scheint unter anderm der gelegentlich in der Schweiz geäußerten Meinung beizupflichten, dass sich das intellektuelle Niveau des Parlaments während der letzten zwanzig Jahre verschlechtert habe. — Die Institution unseres *Bundesrates* ist zweifellos, wie Bryce hervorhebt, eine der beachtenswertesten Einrichtungen der schweizerischen Demokratie. Bryce sagt darüber: „In keiner andern modernen Republik ist die Exekutivgewalt einem Rat, statt einem einzelnen Manne anvertraut, und in keinem andern freien Lande hat die eigentlich ausführende Behörde so wenig zu tun mit Parteipolitik“. Weiter sagt er: „Die Bundesratsmitglieder werden, obschon sie (meist!) aktive Politiker gewesen sind, mit Hinsicht auf ihre Verwaltungstüchtigkeit gewählt, nicht auf Grund ihrer rednerischen oder taktischen Fähigkeiten. Da die Bundesversammlung die Schule der öffentlichen Angelegenheiten ist, in der die Geschäfte sich stets vor den Augen des ganzen Volkes abspielen, und wo die einzelnen Ratsmitglieder ihre Fähigkeiten den Kollegen gegenüber dartun können, so wählt das Parlament gewöhnlich die Bundesratsmitglieder aus seiner eigenen Mitte.“ Das ist die, von Max Weber in seinen ausgezeichneten staatsrechtlichen Darlegungen <sup>1)</sup> so sehr gepriesene „parlamentarische Führerwahl“, die er als einen Hauptvorteil des Parlamentarismus erachtet; gegenüber der „bureaucratischen Führerrekutierung“, wie sie im vorrevolutionären Deutschland üblich war; d. h. der Besetzung der höchsten Exekutivstellen — Reichskanzler — durch Leute, die aus der „Schule der Ämterkarriere“ stammen. — Das schweizerische

<sup>1)</sup> In seiner Schrift: *Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland*.

System einer mehrköpfigen, kollegialen Landesexekutive ist wohl nur deshalb möglich, weil die außerpolitischen Fragen für die Schweiz eine verhältnismäßig so geringe Rolle spielen. Irgendwo sagt Bryce: „Die Schweiz ist beinahe das einzige Land in Europa, das sein Gebiet nicht vergrößern will“. Den hauptsächlichsten Nachteil dieser Art Regierungsform hebt freilich auch Bryce hervor: die Einheit und Entschlossenheit der Stoßkraft der Exekutive leidet darunter (bemerkenswerterweise war diese vorhanden bei der doch so heiklen und schwierigen Landesfrage des Beitritts der Schweiz zum Völkerbund!).

Auffällig erscheint Bryce an diesem System der Bundesverwaltung ferner die Tatsache, dass die Autorität und führende Stellung des Bundesrates dem Parlament gegenüber in keiner Weise beeinträchtigt zu sein scheint, obschon dieses selbst den Bundesrat wählt und wiederwählt: „Rechtlich der Diener der Legislative, übt der schweizerische Bundesrat beinahe so viel Autorität aus, wie das englische und mehr als das französische Kabinett, so dass man sagen kann, er führt ebenso sehr, wie er folgt“. Und doch ist gerade die Behauptung, der Bundesrat sei zu sehr von der Bundesversammlung abhängig, das Hauptargument der Befürworter der direkten Wahl des Bundesrates durch das Volk! Eher würde bei der direkten Bundesratswahl das Gegenteil eintreten: nämlich eine Gefährdung der einflussreichen Stellung, die die eidgenössischen Räte heute in der Landespolitik einnehmen. Wer einen kräftigen Parlamentarismus als einen der Hauptvorteile einer gesunden Demokratie erachtet, wird deshalb diesem, scheinbar so demokratischen Vorschlag, sehr skeptisch gegenüberstehen.

Bryce rühmt unserm System der Bundesexekutive drei große Vorteile nach: „Es ermöglicht eine Körperschaft, die nicht nur in der Lage ist, die gesetzgebende Behörde zu beeinflussen und zu beraten, ohne die Verantwortung der Bürger zu vermindern; sondern die auch, weil sie non-partisan ist (das scheint vielleicht ein klein wenig zu viel gesagt!) zwischen Gegensätzen vermitteln, Schwierigkeiten aus dem Wege räumen und Kompromisse zustande bringen kann, die einen versöhnenden Geist atmen. Es bietet ferner die Möglichkeit, dass bewährte administrative Talente dem Dienste der Nation erhalten werden können, unbekümmert um die persönliche Meinung der Ratsmitglieder über die besondere politische

Frage, die gerade der Zankapfel der politischen Parteien sein mag. Sie sichert schließlich der Politik Stetigkeit und ermöglicht die Bildung von Tradition.“ — Über die eidgenössische und kantonale *Gerichtsbarkeit* lautet Bryces Urteil zusammenfassend: „Nimmt man Reinlichkeit (purity), Promptheit, Billigkeit und Bestimmtheit (certainty), (d. h. die gewissenhafte Befolgung der festgelegten Prinzipien und Regeln) als die vier Hauptvorzüge jedes Justizsystems (abgesehen von richterlicher Unbestechlichkeit = juridical honesty), so kann das schweizerische System, was die drei ersten Eigenschaften anbetrifft, als ebensogut oder gar besser gelten, als das englische oder das amerikanische System, während hinsichtlich der juristischen Wissenschaftlichkeit (in point of legal science) in diesen beiden letzten Ländern die Richter (the judges in the courts), diejenigen der kleinen Kantone übertreffen mögen“. Wenn man an die primitive „volkstümliche“ Gerichtsbarkeit einzelner unserer kleinen Landkantone denkt, so trifft dieses, so vorsichtig abgefasste Urteil zweifellos in hohem Grade zu. — An der *Zivildienstverwaltung* fällt Bryce, abgesehen von der Billigkeit derselben (ob man wohl heute noch von ihrer Billigkeit sprechen kann?), auf, dass Staatsangestellte, ohne namhafte Nachteile für den regelmässigen Gang der Staatsmaschinerie, sich ausgesprochen am Parteileben beteiligen können. Bryce denkt vor allem an die Bundesbahnangestellten. (Eben haben sich ja nun die eidgenössischen Räte erneut gegen ihre Wählbarkeit in die Bundesversammlung ausgesprochen.)

Bryce lobt unsere *Armee*, besonders den Geist, der sie be-seelt. Mit Bezug auf die zwei Fragen: Verteidigung der nationalen Unabhängigkeit und auswärtige Beziehungen, „zwei Gebiete der Regierungstätigkeit, in welchen Demokratien gewöhnlich als unfähig erachtet werden“, meint Bryce, habe die Schweiz sich so unnachgiebig und fest gezeigt, als ihre schwierige Lage das erlaube (!). — Beachtenswert ist, dass Bryce findet, das Recht des Individuums auf persönliche Freiheit und Immunität vor Staatsintervention sei in der Schweiz nicht so vollständig durch das Gesetz gewährleistet, wie beispielsweise in England oder Amerika. — Eine solche Bemerkung ist sicher nicht unberechtigt für ein Land, in dem eine Schutzhaftinitiative geboren werden konnte! Dem Engländer ist freilich der Staat von jeher als eine Art Leviathan erschienen, und er hat sich schon früh in erbittertem Kampfe durch

Habeas-Corpus Akte, Bill of Rights etc. vor Übergriffen der Regierungsgewalt schützen müssen. Er hegt deshalb gegebenenfalls mehr Misstrauen gegen Staat und Regierung als der Schweizer, der, wie Bryce sagt, „seine Administration so voll und ganz als seine eigene Schöpfung erachtet, dass diese anzugreifen, hieße, gegen ihn selbst Anschuldigungen zu richten“. (Das ist gewiss in hohem Grade zutreffend.)

In einem eigenen, besonderen Abschnitt handelt Bryce weiter sehr ausführlich von der *direkten Gesetzgebung* durch das Volk, die in der Tat so besonders typisch für die schweizerische Demokratie ist; bzw. von *Referendum* und *Initiative*. Bryce ist voll hohen Lobes über diese beiden demokratischen Einrichtungen. Vielerlei lässt sich zu ihren Gunsten anführen. Zunächst sind sie ein direkter Ausfluss der Doktrin von der Volkssouveränität. Ein in Amerika zu ihren Gunsten vorgebrachter Grund: Unzufriedenheit mit den volksvertretenden Körperschaften, da diese den Volkswillen nicht genügend achten und befolgen sollen, ist für die Schweiz nicht von Belang. Dagegen sieht sich infolge dieser Institutionen die Volksvertretung genötigt, „die Stimmung im Volk etwas sorgfältiger zu prüfen, möglichen Einwänden vorzubeugen etc.“. Einer der beachtenswertesten Vorteile dieser Einrichtungen aber ist der, dass dadurch „der Patriotismus und das Verantwortlichkeitsgefühl des Volkes angeregt werden, da dieses nunmehr selbst an der Gesetzgebung beteiligt ist. Dieses Geschäft war früher Angelegenheit einer besonderen Klasse, die angab, über dem Volke zu stehen. Ferner ist das Volk nunmehr auch eher geneigt, ein Gesetz anzunehmen, an dessen Zustandekommen es selbst mitgewirkt hat.“ Bryce meint sogar: „Im Grunde ist unter dem System von Referendum und Initiative das Volk der eigentliche Gesetzgeber, und das Parlament nur noch der Gesetzeschmied“. Ganz so weit sind wir freilich noch nicht!

Bryce hebt vielleicht nicht genügend die Bedeutung dieser beiden Institutionen als Ventil gegen politische und soziale Unzufriedenheiten hervor, als Mittel, politische Spannungen zu vermindern. Zweifellos haben uns diese Einrichtungen gerade zu diesem Zweck während der letzten zweieinhalb Jahre seit dem Generalstreik, außerordentliche Dienste geleistet. Interessant ist zu vernehmen, dass Bryce nicht zuletzt dem Referendum und der Ini-

tiative den verhältnismäßig so geringen Einfluss des Parteilebens in der Schweiz beimisst, „denn“, sagt er, „die politischen Maßnahmen werden nunmehr vom stimmfähigen Bürger auf Grund ihres inneren Wertes geprüft, ungeachtet der Partei, oder der Parteiliebe des Politikers, die sie im Parlament in Vorschlag gebracht haben“. — An allerlei Vorwürfen und Einwendungen gegen die direkte Volksgesetzgebung fehlt es gewiss nicht. Bryce erachtet sie nicht für sehr gewichtig. Wir wollen nur bei einem Einwand kurz verweilen. Die Anschuldigung des „verbohrten Konservativismus“ des schweizerischen Wählers sei entschieden nicht stichhaltig, meint Bryce. Er weist auf einige Referendumsabstimmungen im Kanton Zürich hin, „wo das Volk doch oft so rappenspalterisch sein kann“, um das Gegenteil zu beweisen: die Annahme des neuen Einkommensteuergesetzes mit stark steigender Progression; der Volksverzicht zugunsten des Kantonsrates, die Gehälter der Beamten selbst festzulegen; die Bewilligung eines Kredites von drei Millionen Franken zum Bau einer Universität und anderer Erziehungsgebäude in der Stadt und im Kanton. — Gewiss, meint er, hat das Volk schon oft wertvolle Gesetzesvorschläge verworfen; es hat sie dann aber, bei einer zweiten Volksabstimmung, oder bei einer etwas veränderten Vorlage, nachträglich meist doch noch angenommen.

Ein eigenes Kapitel widmet Bryce der Rolle der *politischen Parteien* in der Schweiz. Bryce ist der Ansicht, dass in keinem andern Lande in Europa die Bedingungen zur Bildung zahlreicher Parteien und zu deren häufigen Umgruppierung so günstig wären, wie in der Schweiz. „Und doch ist nirgends das Staatsschiff durch Parteischwankungen so wenig umhergeworfen worden wie hier.“ Seit 1848, seit dem Sonderbundskrieg, ist ein und dieselbe Partei in der Eidgenossenschaft am Ruder. Ein solcher Zustand ist geradezu ein politisches Unikum, eine Erscheinung, die in andern demokratischen Ländern, wie in England, Frankreich, Amerika, überhaupt kaum verstanden werden kann. Die Proporz-Nationalratswahl vom Jahre 1919 hat immerhin gerade genügend verschiedene Parteien und Parteichen auf die politische Bildfläche gezaubert! Durch den Proporz hat unser Landesparlament gewiss eher von seinem Charakter einer sachlichen, von großen, allgemeinen Gesichtspunkten getragenen Beratungskörperschaft — ein Charakterzug, den Bryce so sehr an unserer Volksvertretung rühmt — verloren; während

engere, einseitige Parteiinteressen jetzt mehr in den Vordergrund treten als früher. Es ist deshalb zu hoffen, dass wir das Proporzwahlssystem, dessen Vorteile unter den heutigen Verhältnissen es freilich nicht zu verkennen gilt, wenigstens für den Nationalrat eines Tages wieder rückgängig machen können. Bryces Ansicht ist trotzdem richtig, dass die politischen Parteien in unserem Lande nicht annähernd denselben Einfluss auf unseren ganzen Staatsbetrieb ausüben, wie in andern demokratischen Ländern, und dass der Gang der Staatsmaschinerie bei uns ein viel stetiger ist. — Die Hauptgründe für die relative Schwäche des Parteilebens in der Schweiz sind nach Bryce: einmal die „Sesselsicherheit“ der Bundesexekutive, wie wir uns wohl ausdrücken dürfen; die Tatsache, dass diese trotz gelegentlicher wichtiger Meinungsdivergenzen mit dem Parlament im Amte bleiben kann; ferner der schon erwähnte Umstand, dass nicht der Bundesversammlung, sondern stets dem Volk das eigentlich letzte Wort in Gesetzesfragen zukommt, und schließlich, etwa im Vergleich zu Amerika, die fast völlige Abwesenheit von „Motiven des persönlichen Profits“ in der schweizerischen Politik.

Ein Schlusskapitel beschäftigt sich mit der Bedeutung der *öffentlichen Meinung* in der Schweiz. Hier werden uns interessante Streiflichter über den schweizerischen Volkscharakter überhaupt geboten. Trotz der Verschiedenheit und Vielgestaltigkeit der Rassen, Religionen und Beschäftigungen herrscht doch in der Schweiz ein gesunder nationaler Geist. Ferner glaubt Bryce von den Schweizern rühmen zu können: „Alle sind sie gleicherweise durchdrungen vom *Geist der Freiheit*, nicht nur im Sinne der bürgerlichen, politischen und religiösen Freiheit, sondern auch im Sinne der persönlichen Unabhängigkeit. Der Bauer wie der Arbeiter steht auf eigenen Füßen und geht seinen eigenen Weg. Er mag geführt werden; aber er lässt sich nicht treiben.“ Der „Geist der Freiheit“ der Schweiz dem Ausland gegenüber wurde immerhin seit dem Kriege oft auf eine harte Probe gestellt, und die neue politische Weltkonstellation lässt voraussehen, dass, wenn sich der Schweizer weiterhin seinen Unabhängigkeitsstolz wahren will, er sich gelegentliches Herzklopfen nicht ersparen kann! Dieses, von Bryce so gerühmte Unabhängigkeitsempfinden der Eidgenossen, das freilich oft dem Eigensinn und der Hartköpfigkeit nahe verwandt ist, hat

nach ihm eine eigenartige volkpsychologische Folgeerscheinung gezeitigt. Diese Charaktereigenschaft des Schweizers trug nämlich viel dazu bei, dass der *Einfluss des persönlichen Führers* in unserem Lande ein so geringer ist. Bryce stellt die wohlbedenkenswerte Betrachtung an: „Obschon die Schweiz einige bedeutende politische Führer hervorgebracht hat, so ist die Geschichte dieses Landes doch die Geschichte seines Volkes, nicht die seiner führenden Männer; sie könnte nicht in einer Reihe von Biographien geschrieben werden, wie etwa die Geschichte Englands, Schottlands oder Frankreichs. — Seit Zwingli hat kein einzelner Mann mehr einen entscheidenden Einfluss auf die Schicksale der Nation ausgeübt, keiner ist eine Gestalt von großer europäischer Bedeutung geworden. (Genf war weder zu Calvins, noch zu Rousseaus Zeiten ein Glied der Eidgenossenschaft.)“ In diesem Umstand liegt gewiss eine hohe Gefahr für die Schweiz, wie für jede Demokratie: die Persönlichkeit, die geistige Persönlichkeit hat es viel schwerer, sich hier zur Anerkennung durchzuringen, als anderswo; der individuelle, geistige Schöpfer ist es aber, der unsere höchsten und edelsten Kulturwerte schafft! — Dieser Zug weitgehender Selbstzufriedenheit der schweizerischen Volksseele, diese große Selbstgenügsamkeit bei äußerem Wohlergehen, ist zweifellos ein Hauptgrund für die Tatsache, dass die Schweiz so wenige geistige Potenzen von europäischer Bedeutung erzeugt hat.

Es ist unmöglich, hier den ganzen Schatz wertvoller Anregungen, den uns Bryce in seinem gedankentiefen neuen Werk bietet, völlig auszuschöpfen. Seine Ausführungen über die schweizerische Demokratie sind in hohem Maße geeignet, uns über manche wichtige vaterländische Frage größere Klarheit zu verschaffen; im besondern über das zentrale Problem der Regelung unserer öffentlichen Angelegenheiten durch das Zusammenwirken des ganzen Volkes.

Andererseits darf auch wohl ausgesprochen werden, dass es den Schweizer mit einem gewissen berechtigten Stolz erfüllen muss, wenn er hier vernimmt, wie ein so erfahrener Staatsmann, ein so gelehrter Scholar und ein so bedeutender Denker, wie Viscount Bryce, eine so hohe Meinung von unseren politischen Institutionen und von unserer Staatsführung hegt.

FIESCH, Wallis

HANS HONEGGER

